

Hygieneplan der Schule am Draiberg Stand: August 2020

Vorbemerkung:

Gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) müssen alle Schulen einen Hygieneplan entwickeln, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Hygieneschutzgesetz geregelt sind.

1. Allgemeine Regelungen:

Seitens der Landesregierung werden für den laufenden Schulbetrieb parallel 3 Szenarien: geplant:

Szenario A - Eingeschränkter Regelbetrieb (geplant ab 08 /2020, ganze Klasse täglich, Masken außerhalb der Klasse, u.U. wenig Abstand der Kinder untereinander, verbindlicher Abstand (1,5m) zur Lehrkraft, Maskenpflicht in der Schule außerhalb der Kohorte, Maske im Bus)

Szenario B - Schule im Wechselmodus (wie Ende des letzten Schuljahres: halbe Klasse – jeden 2. Tag Präsenz, Abstandspflicht zu allen, Maskenempfehlung in der Schule, Maske im Bus)

Szenario C - Quarantäne und Shutdown (Homelearning + Notgruppe mit den Abstands- und Vorsorgeregeln wie in Szenario B)

Das Schuljahr startet im Szenario A- Modus: eingeschränkter Regelbetrieb!

2. Schulbesuch bei Erkrankung:

„Personen, die **Fieber haben oder eindeutig krank** sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.“ (Rahmenhygieneplan Nds.: 08/20)

2.1. Für den Alltag ergeben sich folgende Situationen:

- **„Banaler Infekt“**: leichter Schnupfen, Husten ohne Fieber oder Heuschnupfen, Allergien -> **Schulbesuch: ja!**
- **Infekt mit ausgeprägtem Krankheitswert**: Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur -> **Schulbesuch: vorerst nein! Genesung abwarten. Nach 48 Std. symptomfrei -> Besuch der Schule ohne Attest sofern kein Kontakt zu Covid 19 sicher ist.** Im Szenario B sollte auch in diesem Fall der Arzt aufgesucht werden.
- **Schwere Symptome: Fieber ab 38,5 °C**, akutem unerwartet aufgetretenen Infekt der Atemwege mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten, der nicht durch eine Vorerkrankung erklärbar ist -> **kein Schulbesuch + ärztliche Hilfe ist notwendig! Ggf. CoV-2 Testung und Wiederbesuch der Schule nach belegter attestierter Genesung.**

2.2. Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung:

Personen, die positiv auf Sars-Co-V-2 getestet wurden oder zu einer solchen Person in engem Kontakt bzw. in häuslicher Quarantäne stehen, dürfen die Schule und das Schulgelände nicht betreten. Sie dürfen an einer Schulveranstaltung nicht teilnehmen.

Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet müssen sich beim Gesundheitsamt (hier LK Emsland, Meppen) melden. Ggf. ergibt sich eine Quarantäne-Situation. Auch über die Wiedenzulassung zur Schule entscheidet das Gesundheitsamt.

3. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule:

Beim Auftreten von Fieber und anderen beschriebenen ernsthaften Krankheitssymptomen in der Schulzeit wird die Schülerin / der Schüler in einem separaten Raum isoliert (ehemaliger Kopierraum) bis sie /er von den Eltern (oder bevollmächtigten Personen) abgeholt wird (nach erfolgtem Informationsanruf). Auch Geschwisterkinder werden isoliert. Sie tragen in dieser Zeit und auf dem Heimweg ihre MNB (Mund-Nasen-Bedeckung). Die Eltern und Kinder werden darauf hingewiesen, dass die Situation umgehend ärztlich abzuklären ist. Um das Ansteckungsrisiko gering zu halten ist die Arztpraxis vorab telefonisch anzurufen und ein Termin zur Vorstellung zu vereinbaren. Ist die Praxis geschlossen, kann über die Rufnummer 116117 Hilfe erreicht werden.

4. Zutrittsbeschränkungen:

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur **nach Anmeldung** aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (Elternabende, Anmeldungen etc..).

Es besteht wie für andere Besucher (Handwerker etc.) Dokumentationspflicht der Kontaktdaten und eine Pflicht zur Unterweisung bzgl. der Hygienevorschriften.

Das Abholen der Schülerinnen und Schüler durch die Erziehungsberechtigten oder anderer Angehörige aus dem Schulgebäude **ist untersagt** (Ausnahme: nach Anruf von uns mit entsprechendem Abholauftrag – siehe Erkrankung ...).
Der Informationsaustausch (spontan) bzgl. der Leistungsstände etc. **erfolgt zunächst telefonisch!**

5. Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen:

Das Personal der Schule und andere Bezugspersonen sowie die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise von der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Person über die Hygienevorschriften zu informieren (Homepage, Elternbrief, Elterntelefonate).

Mit allen Schülerinnen und Schülern sind die entsprechenden Regeln altersangemessen zu thematisieren und zu üben: Hygiene und Abstandsregeln, Handhygiene und der Umgang mit MNB.

Im Primärbereich ist auf die Gefahren beim Spielen auf Spielgeräten bei Nutzung von Schals oder Halstüchern hinzuweisen.

Ebenso ist auf die Abstands- und Hygieneregeln an den Haltestellen hinzuweisen – auch durch Aushang!

Aushänge am Schuleingang informieren u.a. auch Besucher, die Homepage greift das Konzept ebenfalls auf.

6. Persönliche Hygiene:

6.1. Übersicht der wichtigsten Maßnahmen: siehe Tabelle des Hygieneplans Nds. Stand August 2020 sowie Aushänge in den Klassen (Abbildungen richtiges Händewaschen', ‚MNB anwenden‘ etc...)

- Falls es zum Szenario B kommen sollte, gilt erneut das Abstandsgebot auch in der Kohorte (siehe oben).

6.2. Gründliches Händewaschen

In folgenden Situationen sollen die **Hände** mit Seife für **20-30 Sek. gewaschen** werden:

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- vor und nach dem Sportunterricht
- vor dem Essen
- nach dem Besuch der Toilette
- nach dem erstmaligen Betreten der Schule
- nach dem Abnehmen der MNB

Anmerkung: Da die Ausstattung der Schule am Draiberg es nicht zulässt, dass alle Schülerinnen und Schüler nahezu gleichzeitig oder kurzfristig aufeinander folgend die Hände morgens nach ihrer Ankunft oder nach dem Abnehmen der Maske zeitgerecht waschen, **nutzen wir in der Schule am Draiberg alternativ die Möglichkeit**, des im nächsten Punkt erläuterten **Desinfizierens** (morgens und zwischendurch – wann immer es möglich sein wird, wird das Händewaschen bevorzugt praktiziert).

Die Eltern werden erneut über die Möglichkeit, eine Handcreme mitzugeben, informiert.

6.3. Händedesinfektion:

Vorgabengemäß wird in der Schule am Draiberg nur dann die Möglichkeit der Händedesinfektion genutzt,

- **wenn ein Händewaschen nicht möglich ist** (bei Ankunft morgens aufgrund des Zeitaufwandes und dem sich ergebenden Rückstau – schwierig wg. Abstandsgebot und der Verhinderung der Durchmischung der Kohorten);
- **wenn es zu Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist.**

Die Nutzung von Desinfektionsmittel geschieht in der Schule am Draiberg **unter Aufsicht**. Die Kriterien zur Lagerung der Mittel werden eingehalten.

Im Eingangsbereich wird eine **Desinfektionsmöglichkeit für Besucher** bereit gestellt- allerdings wird die Flasche fixiert (um den Lagerkriterien zu genügen) bzw. ein fester Spender angebracht.

Es werden die vorgeschriebenen Desinfektionsmittel benutzt.

Die korrekte Durchführung der Händedesinfektion wird mit den Kindern geübt (ausreichend Desinfektionsmittel, 30 Sek. ...). Eine entsprechende Anleitung ist ebenso wie die Produktinformation zum D.-Mittel bereitzustellen (Aushang und Elternbrief).

Den Kindern wird die leichte Entflammbarkeit des Desinfektionsmittels und die daraus resultierende Gefahr vermittelt.

6.4. Mund-Nasen-Bedeckung:

Außerhalb der Klassen- und Arbeitsräume sowie auf dem Weg zum Pausenplatz und zurück ist in der Schule am Draiberg eine MNB zu tragen, weil der geforderte Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen aus anderen Kohorten aufgrund der baulichen Situation nicht immer eingehalten werden kann.

Die MNB ist von den Schülerinnen und Schülern mitzubringen.

In den Pausen dürfen aufgrund der Gefährdung bei **Spielgeräten keine Schals oder Tücher** bzw. Masken mit Bändern am Hinterkopf getragen werden.

Im Unterricht (in der Kohorte) wird auf die MNB auch beim Unterschreiten des Abstands verzichtet (Belastung für Schüler wäre zu groß).

Wenn jemandem krankheitsbedingt das Tragen der MNB nicht möglich sein sollte (Nachweis notwendig), ist er / sie von der MNB-Pflicht befreit.

Visiere stellen keine gleichwertige Alternative zu MNB dar. Aufgrund der Umströmung des Visiers bzw. der Spuckwände ist das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole sehr begrenzt.

In Szenario B wird eine MNB-Verwendung außerhalb des Klassenraumes **empfohlen – nicht verlangt** (aufgrund geringerer Personenzahlen in der Schule können Abstände eher eingehalten werden).

6.5. Gemeinsam genutzte Gegenstände:

Erstellte Materialien (von Schülern erstellt: z.B. ausgefüllte Arbeitsblätter oder von der Schule bereit gestellt: Lesebücher, noch nicht bearbeitete Arbeitsblätter usw..) dürfen haptisch / angefasst werden, da sie ja individuell bearbeitet wurden und im Primarbereich nicht alles digital zu regeln ist. Weiterhin stehen bestimmte Materialien nicht dupliziert zur Verfügung).

Kleinutensilien wie Stifte, Radierer sind nicht untereinander auszutauschen!

Begründung: das Tauschen des Arbeitsmaterials ist überflüssig, wenn jeder seinen Kram mitbringt. Das ist somit ein vermeidbares Risiko! Wir unterscheiden also zwischen vermeidbarem Risiko (grenzt an Fahrlässigkeit, weil das Problem unkompliziert lösbar ist) und nicht vermeidbarem Risiko (die Korrektur muss ich ja zurück geben).

7. Abstandsgebot:

- **Zugunsten des KOHORTEN-Prinzips** wird das Abstandsgebot innerhalb dieser Lerngruppe aufgehoben (siehe auch Punkt 9). Das bedeutet: innerhalb der Kohorte brauchen Kinder den Abstand nicht zwingend einhalten. Zu Lehrern, anderen Erwachsenen und zu den anderen Schülern (Schülern anderer Kohorten) muss Abstand (1,5m) gehalten werden.
- **(Szenario B: Abstand von 1,5 Metern ist zu allen Pflicht)**
- **Schulbegleitung und Schülerin / Schüler** bilden ein Tandem / eine Einheit und sind von der Abstandspflicht befreit.
-

8. Dokumentation und Nachverfolgung:

Um Infektionsketten ggf. zu unterbrechen, müssen sie nachverfolgt werden können. Daher ist umfassend zu dokumentieren:

- die Zusammensetzung der Kohorte und ihrer Abweichung (evtl. im Ganztage, bei uns kein Thema, da es keinen Ganztage gibt),
- die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler im Klassenbuch (fehlende Kinder bitte auch in der Übersicht im Lehrerzimmer eintragen. Der Datenschutz ist gewährleistet, das a) Eltern diese Verfahrensweise erlauben und das LZ verschlossen ist),
- Sitzpläne (bei Änderungen: neue Sitzpläne anfertigen)
- die Anwesenheit des Personals: Stundenplan und Vertretungsplan
- die Anwesenheit von Gästen (Liste im Eingangsbereich, im LZ oder Büro – Aufbewahrungspflicht = 3 Wochen)

9. Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands:

Das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern wird zugunsten des Kohortenprinzips aufgehoben. Zu Lehrkräften wird Abstand gehalten. Selbst wenn in Grundschulen die Abstandspflicht zu Lehrkräften ausgesetzt werden kann, wenn diese nur in ein und derselben Kohorte eingesetzt werden, gilt dies für uns nicht, da wir alle auch inklusiv in anderen Schulen tätig sind (dazu im Verlauf noch eine Anmerkung, s.u.).

Gemäß den Vorgaben, dass Kohorten nicht unnötig groß gebildet werden, damit im Quarantänefall so wenig Personen wie möglich betroffen sind, wurden an der Schule am Draiberg folgende Kohorten gebildet:

Kohorte 1: Klasse 1a und 1b (ein Jahrgang)

Kohorte 2: Klasse 2a und 2b (ein Jahrgang)

Kohorte 3: Klasse 3 und Klasse 4 (jahrgangsübergreifend).

Warum wird in den Jahrgängen 3 und 4 nach reiflichen Abwägungen nur eine Kohorte gebildet?

Begründung:

Indem wir diese beiden Klassen (es gibt keine Parallelklassen) als Kohorte zusammenfassen können wir Lehrerinnen ebenfalls weitgehend kohortengetreu eingesetzt werden. Gleichzeitig ist eine Vertretungsregelung impliziert, wenn übliche Krankheiten wie Magen-Darm-Infekte oder die üblichen Erkältungs- und Grippewellen anstehen. Sofern der Betreuungsschlüssel es zulässt, schließt diese formale Zuordnung ja nicht aus, dass auch innerhalb dieser Kohorte nach Möglichkeit die beiden Klassen so wenig Kontakt wie möglich pflegen.

Abweichung in Szenario B: Abstände sind auch innerhalb der Kohorte erforderlich

9.1. Inklusive Settings:

Für die inklusiven Settings hinsichtlich unserer Tätigkeit in den Grundschulen ergibt sich unserer Ansicht nach folgendes Dilemma:

Einerseits widerspricht der gleichzeitige Einsatz einer Lehrkraft als Klassenlehrerin in der Stammschulkohorte und der umfassende inklusive Einsatz in der Grundschule den Maßnahmen zur Verbreitung des Infektionsgeschehens. Andererseits haben alle Schülerinnen und Schüler ein Anrecht auf ‚normalen Unterricht‘ und insb. die Kinder mit SPU sowie die Kolleginnen und Kollegen in der Regelschule ein Anrecht auf fachliche Begleitung.

Dieses Dilemma wird nicht ohne Weiteres völlig aufzulösen sein.

- Kolleginnen, die ‚nur‘ inklusiv in einer Schule tätig sind, sind nur anteilig betroffen (eine Kollegin in Rhede).
- Nahezu alle anderen Kolleginnen (mit Ausnahme von Fr. Grönheim) finden sich in dieser Doppelrolle wieder. Wie nun damit umgehen?
- Klare Ausführungen liegen seitens der Regierung noch nicht vor, werden jedoch erwartet. Daher müssen unserer Ansicht nach das ‚**Abstandsgebot‘ und das Gebot zur MNB** dort höchste Priorität haben.
- Während ältere Schülerinnen und Schüler, deren Situation bereits erfasst ist, ggf. ‚aus der Ferne‘ begleitet werden können, besteht das größte Problem vermutlich bei der Begleitung der Jahrgänge 1 und 2, da die Schülerinnen und Schüler kaum bekannt sind.
- Moderne Supportformen sollten überdacht werden: Videoberatung, Fernberatung etc... - Kreativität ist gefragt.
- Das Inklusionsgeschehen wird abzuwarten und demgemäß wird zu handeln sein. Aufgabe der Schulleitungen wird es sein, pro Schule individuelle Konzeptideen abzusprechen und mit den jeweiligen Kolleginnen und Kollegen vor Ort umzusetzen. Auf diese Weise soll so viel Support in die Regelschule gegeben werden wie möglich, ohne die Personen in den Systemen unnötig zu gefährden.

10. Lüftung:

Vor dem Unterricht und in den Pausen sowie mindestens alle **45 Minuten** ist eine **Stoßlüftung bzw. Querlüftung** erforderlich! Die durchgängige Kipplüftung reicht nicht aus! (Fenster: Prüfung auf Unterrichtstauglichkeit!!!!LANDKREIS!!!!)

11. Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen:

Um dem Prinzip der maximal möglichen Kohortentrennung gerecht zu werden und um das Einhalten der Abstände zu erleichtern, ist raumtechnisch Einfluss zu nehmen.

Daher wurden in der Schule am Draiberg:

- die Flurfußböden markiert mit Abstandshaltepunkten und Pfeilen zur Wegkennzeichnung,
- die Pausenbereiche abgetrennt,
- Begleitungen für die Pausenwege (Die Lehrkraft die vor der Pause Unterricht hat, begleitet die Gruppe zum Pausenbereich und übergibt an die Aufsicht. Die Lehrkraft, die nach der Pause Unterricht hat, holt die Klasse von dort wieder ab) benannt, da es nur einen Eingang gibt. Somit kann eine Trennung der Kohorten auf dem Weg in die Pause etc. nicht räumlich / baulich erfolgen. Stattdessen setzt das Team der Schule am Draiberg diesbezüglich auf erhöhte Beaufsichtigung um die baulichen Mängel auszugleichen.

12. Haltestellen:

Die Aufsicht wurde verstärkt. Die Einhaltung der MNB-Pflicht steht im Fokus. Nach Möglichkeit ist der Mindestabstand einzufordern.

13. Speiseeinnahme:

An der Schule am Draiberg gibt es keine Kantine und kein gemeinsames Mittagessen- entsprechende Regelungen entfallen.

In der Klasse wird am eigenen Platz gefrühstückt. Es werden die mitgebrachten Speisen verzehrt – getauscht darf dabei nicht!

Das Verteilen von Schulobst ist (wenn überhaupt) nur durch die Lehrkraft im Klassenraum innerhalb der Kohorte zu regeln. Bestenfalls wird es möglichst portionsweise hingestellt (hier besteht noch Klärungsbedarf).

Als Geburtstagsgrüße dürfen nur einzeln verpackte Fertigprodukte verteilt werden.

14. Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen:

In allen Toilettenräumen und an allen Handwaschplätzen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Die maximale Anzahl der Personen ist per Aushang an den Toilettentüren zu kennzeichnen. An der Schule am Draiberg dürfen zeitgleich in den Sanitärbereich (Maskenpflicht) der Mädchen: 3 und in den Sanitärbereich der Jungen: 3 (da nur 2 Waschbecken vorhanden sind, ist ein X auf dem Boden als Warteschlangenpunkt für das Waschbecken anzubringen).

Seife und Handtücher werden regelmäßig aufgefüllt, die Aufsichten sorgen so weit wie möglich für die sachgemäße Nutzung der Toiletten.

14. 1 Reinigung:

Ergänzend zur DIN-Norm 77400, die die Reinigungsdienstleistungen in den Schulen regelt, werden folgende Bereiche häufiger als bisher üblich gereinigt:

- Türklinken und Griffe
- Treppen und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- alle übrigen Griffbereiche.

Nach wie vor sind die Mülleimer täglich zu leeren.

Auch wenn Räume von mehreren Klassen nacheinander genutzt werden, reicht die tägliche Reinigung. Individuelles Abputzen zwischendrin aus individuellen Gründen ist mit normalen Putztüchern ohne Desinfektion möglich. Desinfektion ist nur erforderlich, bei sichtbarer Kontamination mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem. Auch eine umfassende Raumdesinfektion z.B. mit umfassender Begasung ist nur auf Anweisung des Gesundheitsamtes notwendig und erfordert u.U. eine folgende Grundreinigung, um die daraus sich ergebenden Restschadstoffe wieder auszuwaschen.

15. Ganztagsbetrieb:

An der Schule am Draiberg findet grundsätzlich kein Ganztagsbetrieb statt- entsprechende Regelungen entfallen ersatzlos.

16. Infektionsschutz bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an SPU:

16.1. Unterschreitung des Mindestabstandes:

Betrifft SPU KME und GE – entfällt somit an der Schule am Draiberg

16.2. Verwendung von FFP2/3 Masken und Schutzhandschuhen:

Betrifft SPU KME und GE – entfällt somit an der Schule am Draiberg

16.3. Inklusive Settings:

siehe 9.1.

17. Infektionsschutz im Schulsport:

Verweis auf spezielle Vorgaben für den Schulsport in Bezug auf die Berücksichtigung der Infektionsgefahr im Kontext von Sars-CoV-2. Diese sind vollständig zu beachten.

Einige Grundprinzipien zusammengefasst:

- Sport nur in der Kohorte
- Es gilt die allgemeine Abstandsregel
- In der Halle muss nach Lüftungsplan zusätzlich gelüftet werden – besser wird Sport draußen gemacht
- Aufgrund der Nutzung von Sportgeräten ist noch eindringlicher auf das Händewaschen zu achten
- Die Hygieneregeln des Sportstättenträgers sind zu achten
- Kontaktsportarten sind möglichst zu vermeiden
- Siehe Tabelle
- Schwimmen findet vorerst nicht statt

18. Infektionsschutz beim Musizieren:

Chorsingen und dialogisches Sprechen sind nur unter freiem Himmel im Abstand von 2 Metern erlaubt.

19. Hort:

Entsprechende Regelungen entfallen in der Schule am Draiberg

20. Konferenzen und Versammlungen:

Besprechungen der schulischen Gremien sind erlaubt, jedoch auf ein Minimum zu reduzieren

Elternsprechtage finden auf Abstand nach formaler Anmeldung und nur dann statt, wenn ein persönliches Treffen notwendig ist.

21. Schulveranstaltungen:

- siehe aktuelle Verordnungen des Landes
- vorerst keine Klassenfahrten,
- Unterrichtsgänge und Besuche außerschulischer Lernorte sind nach individueller situationsgemäßer Beurteilung der aktuellen Gefährdungslage im Austausch mit der Schulleitung unter Einhaltung umfassender Auflagen möglich.

22. Praktika:

In der Primarstufe steht kein Praktikum an – hier kein Bezug.

Praktikantinnen und Praktikanten können unter Beachtung der Vorgaben aufgenommen werden.

23. Erste Hilfe:

Im Rahmen der Leistung von Ersthilfe kann das Abstandsgebot ausgesetzt werden.

24. Risikogruppen:

Unverändert besteht die Möglichkeit, sich per Attest von der Präsenzunterrichtspflicht befreien zu lassen. Das gilt für Schülerinnen und Schüler wie für Lehrkräfte (siehe entsprechende Vorgaben).

Darüber hinaus ist in der Solidargemeinschaft ‚Schule‘ auf die Gefährdungssituation nach Möglichkeit vor Ort so weit wie möglich einzugehen, indem kreativ niederschwellige Maßnahmen umgesetzt werden, um im Vorfeld alles zu tun. Diese Maßnahmen sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen individuell abzusprechen (Gefährdungsbeurteilung). Sie können nicht pauschal vorab notiert werden.

25. Corona Warn-app:

Die App ist jedem zu empfehlen!

26. Meldepflicht:

Covid-19 – Fälle sind dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen.

27. Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden:

Die Empfehlungen aus den Gesundheitsbehörden sind nach Möglichkeit unverzüglich umzusetzen. Jede Kollegin hat hier eine Informationspflicht, indem sie entsprechende Aushänge und Nachrichten nachverfolgt und dementsprechend handelt (Informations-Abholpflicht der Lehrkräfte).

28. Ärztliche Bescheinigung:

Die im Niedersächsischen Hygieneplan angehängte ärztliche Bescheinigung für den Fall, vom Präsenzunterricht befreit werden zu wollen, ist bei IServ- (Draibernetz) hinterlegt und ebenso im vorab geschickten Hygieneplan Niedersachsen zu finden.

Aschendorf, den 19.08.2020 gez. Martina Grönheim (Förderschulrektorin)